

STADT GÜGLINGEN
Tagesordnungspunkt Nr. 6
Vorlage Nr. 124/2014
Sitzung des Gemeinderates
am 14.10.2014
-öffentlich-
AZ 752.041:0007

Bestattungsgebühren

- Neufestsetzung zum 1.1.2015

1. Vorbemerkung

Die Bestattungsgebühren wurden gem. Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2009 zuletzt mit Wirkung vom 1.1.2010 angepasst. Damals wurde eine etwa 60 % Kostendeckung angestrebt.

Die tatsächliche Kostendeckung betrug im Jahr	2010	41,6 %
	2011	43,8 %
	2012	36,9 %
	2013	37,0 %

Die Friedhofserweiterung in Güglingen ist abgeschlossen; die Erweiterung in Frauenzimmern wird im Jahr 2014 noch fertig.

Seit der letzten Gebührenkalkulation werden in Güglingen neue Grabformen angeboten. Dies und die niedrige Kostendeckung sind Anlass für die Überprüfung und Neukalkulation der Bestattungsgebühren.

2. Urnenbaumwiese, Urnenwand und gärtnergepflegtes Urnenfeld

Diese Bestattungsformen sind Bestandteil der Gesamtkalkulation für die Friedhöfe. Eine Einzelkalkulation ist rechtlich nicht zulässig. Begründet wird dies mit dem Grundsatz der Einheitlichkeit einer öffentlichen Einrichtung (§ 13 Abs. 1 KAG) und des aufgabenbezogenen Einrichtungs begriffes nach dem es innerhalb eines „Friedhofes“ nicht mehrere selbstständige Einrichtungen geben kann.

Die unterschiedlichen Bestattungsarten sind lediglich verschiedene, gebührenrechtlich selbstständige Teilleistungsbereiche. Eine gesonderte Kalkulation der Urnenwand, des Urnengrabfeldes oder der Urnenwiesen käme nur dann in Betracht, wenn diese nicht dem Teilleistungsbereich Grabnutzung zuzuordnen sind. Dafür gibt es jedoch keinen Grund, weil die Nischen in der Urnenwand oder die Hülsen in den Urnenwiesen genauso wie die herkömmlichen Urnengräber dazu dienen, die Asche Verstorbener aufzunehmen. Urnenwand, Urnengrabfeld und Urnenwiese werden nach dem Bestattungsgesetz dem Oberbegriff „Grabstätten“ zugeordnet.

Aus diesen Gründen wurden die Gebühren für Urnenwand, Urnengräberfeld und Urnenwiese einheitlich, entsprechend dem von der GPA empfohlenen Kalkulationsmuster ermittelt.

3. Gebührenobergrenzen

Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden.

Für die Kalkulation bedeutet dies, dass zunächst die Gebührenobergrenzen ermittelt werden müssen.

4. Überarbeitung der Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren teilen sich auf in

- Verwaltungsgebühren
- Benutzungsgebühren (Grabnutzungsgebühren)
- Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshallen und der Leichenräume
- Bestattungsgebühren
- Gebühren für sonstige Leistungen

4.1. Verwaltungsgebühren

Anlage 2

Für folgende Tatbestände ist die Erhebung von Gebühren vorgesehen:

	Bisher/ ab 1.1.2015
Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00 €
Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellung	
a) Einzelfall	16,00 €
b) Dauergenehmigung	75,00 €
Zulassung von gewerbsmäßiger Grabpflege	12,50 €
Sonstige gewerbliche Tätigkeit	12,50 €
Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	16,00 €
Ausstellung einer Feuerbestattungs- / Unbedenklichkeitsbescheinigung	7,50 €
Veranlassung der graphischen Gestaltung der Abdeckplatten der Urnenwand und Urnenwiese	10,00 €

Die Überprüfung des Verwaltungsaufwandes hat ergeben, dass eine Anhebung der Verwaltungsgebühren nicht erforderlich ist.

4.2 Benutzungsgebühren (Grabnutzungsgebühren)

Anlage 3

Für die Verleihung besonderer Nutzungsrechte an Wahlgräbern sowie für die Überlassung von Reihen-, Urnen- und Kindergräbern werden Grabnutzungsgebühren erhoben.

Wie oben unter „Vorbemerkung“ ausgeführt, erfordern die Bestattungsformen „Urnenwand“, „gärtnergepflegtes Urnengrabfeld“ und „Urnenwiese“ eine Neukalkulation der Gebühren.

Die Rechtsprechung fordert eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührenobergrenze hervorgeht. Die dann tatsächlich erhobene Gebühr, d.h. der Grad der Kostendeckung, liegt im kommunalpolitischen Ermessen des Gemeinderats.

Die kostendeckende Gebührenobergrenze ist das Ergebnis eines Rechenvorgangs, bei dem die voraussichtlichen gebührenfähigen Gesamtkosten durch die Summe von sog. Bemessungseinheiten geteilt werden.

Grundlage für die Ermittlung der Bemessungseinheiten sind die jährlich zu verleihenden Nutzungsrechte für die einzelnen Grabarten. Die für die Gebührenbemessung maßgebliche Gesamtzahl der Bemessungseinheiten ergibt sich aus der gewichteten Grabfläche pro Grabart, multipliziert mit den in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungszeiten der einzelnen Grabarten und den voraussichtlich zu verleihenden Nutzungsrechten.

Den neueren Forderungen der Rechtsprechung, dass die Verteilung der Allgemeinkosten (z.B. Unterhaltung der Wege, Friedhofsbepflanzung, Brunnen, Umrandung usw.) nur nach dem Flächenmaßstab zu einer Benachteiligung der Erdgräber im Vergleich zu den Urnengräbern führt, wurde dadurch Rechnung getragen, dass bei Berechnung der Bemessungseinheiten für die Urnengräber ein rechnerischer Zuschlag gemacht wurde.

Die Kalkulation ergibt sich aus der Anlage 1 (Berechnung der voraussichtlichen Kosten der Friedhöfe) und Anlage 3 (Kalkulation), 4 (Pflege von Wiesengräbern) und 5 (Plattenwegen, Abdeckplatten). Die Berechnung entspricht dem von der GPA empfohlenen Kalkulationsmuster und basiert auf den Ruhezeiten für Erd- und Urnengräber von jeweils 20 Jahren, Kindergräber 15 Jahre.

4.3. Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle und der Leichenzellen Anlage 6

In der Vergangenheit wurden für die Friedhöfe in Güglingen und Eibensbach Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle incl. Leichenaufbewahrungsräume und in Frauenzimmern (die Trauerfeier findet hier in der Kirche statt) nur für die Benutzung der Leichenaufbewahrungsräume festgesetzt

Gegen diese Festsetzung hat das Kommunalamt rechtliche Bedenken erhoben und angeregt, die Kalkulation und Gebührensatzung in „Aussegnungshalle“ und „Aufbewahrungsräume“ aufzuteilen.

Ab 1.1.2015 werden deshalb getrennte Gebühren für die Überlassung der Aussegnungshalle für Trauerfeiern und für die Aufbewahrung der Leichen erhoben.

4.4. Bestattungsgebühren Anlage 7

Bestattungsgebühren werden für die Leistungen anlässlich der Bestattung von verstorbenen Personen und der Beisetzung von Aschen erhoben. In Güglingen handelt es sich dabei um die Kosten, die für die Tätigkeit des Bestattungsunternehmers erhoben werden (Graböffnung und Grabschließung und Begleitung der Beerdigung).

Diese Leistungen hat die Stadt Güglingen seit Jahren an das Unternehmen „DER BESTATTER Thomas Alt“ aus Brackenheim vergeben.

Die Ermittlung der einzelnen Gebührenobergrenzen ergibt sich aus Anlage 7.

4.5. Sonstige Leistungen

Anlage 7

Unter dieser Rubrik werden die Kosten für den Chor und die Inanspruchnahme städtischer Mitarbeiter in Rechnung gestellt. Ebenso die Kosten, die für die Räumung einer Grabstelle durch den Bauhof nach Ablauf der Belegungszeit anfallen, sowie die graphische Gestaltung der Abdeckplatten im Bereich der Urnenwiese bzw. Urnenwand. Für letzteres sollen die tatsächlichen Kosten weiterberechnet werden.

4.6. Vorschlag zur Anpassung der Gebühren

Anlage 8 bis 12

In Anlage 10 haben wir die aktuellen Gebühren der umliegenden Gemeinden zusammengestellt.

In Anlage 8 finden Sie die Zusammenstellung der aktuellen Gebühren, die Gebührenobergrenzen sowie den Vorschlag zur Anpassung der Gebühren ab 1.1.2015.

4.8. Was kostet eine Bestattung

Die Stadt Güglingen stellt folgende Kosten in Rechnung

Beispiel: Wahlgrab einfachbreit, doppeltief

	ab 01.01.2015	bisher
Grabherstellung	640,00 €	580,00 €
Wahlgrab einfachbreit/doppeltief	2.500,00 €	1.900,00 €
Aussegnungshalle	280,00 €	400,00 €
Leichenaufbewahrungsraum	160,00 €	
	<u>3.580,00 €</u>	<u>2.980,00 €</u>

Beispiel: Urnenwahlgrab

	ab 01.01.2015	bisher
Grabherstellung	195,00 €	175,00 €
Urnenwahlgrab	1.600,00 €	900,00 €
Benutzung Aussegnungshalle	280,00 €	400,00 €
	<u>2.075,00 €</u>	<u>1.575,00 €</u>

5. Ruhezeiten/Nutzungsdauer

Anlage 11

Die Friedhofsatzung sieht sowohl für Erd- als auch für Urnenbestattungen eine Ruhezeit von 20 Jahren vor.

a) Urnenbestattungen

In der Vergangenheit wurde immer wieder diskutiert, dass die Ruhezeiten für Urnen ohne Bedenken auf 15 Jahre reduziert werden kann, da hier auf keinen Verwesungsprozess Rücksicht genommen werden muss.

Eine Verkürzung der Ruhezeiten bei den Urnen würde sich ermäßigend auf die Gebührenobergrenze bei dieser Bestattungsart auswirken – zu Lasten der Erdgräber.

Die Pflege der Gräber durch die Angehörigen würde sich um 5 Jahre verringern, die Grabstellen könnten bei Bedarf schneller wiederbelegt werden.

Unter Berücksichtigung der verliehen Nutzungsrechte in der Vergangenheit und im Vergleich zu den Erdbestattungen, schlägt die Verwaltung vor, es bei einer Ruhezeit von 20 Jahren zu belassen.

b) Erdbestattungen

Nach dem Bestattungsgesetz betragen die Ruhezeiten mindestens 15 Jahre.

Im Zuge der Erweiterung des Friedhofes in Güglingen und Frauenzimmern wurde ein Gutachten erstellt, welches zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der Bodenbeschaffenheit eine Wiederbelegung frühestens nach 30 Jahren erfolgen sollte.

Eine Verlängerung der Ruhezeiten verbunden mit der Vergabe der Nutzungsrechte auf 30 Jahre hätte zur Konsequenz, dass

- die Grabrechte für 30 Jahre erworben werden müssten (Kostensteigerung um weitere 50 %)
- die Angehörigen die Gräber für weitere 10 Jahre pflegen müssen (stirbt eine Person mit 75 Jahren, sind die Kinder ca. 50 Jahre – die Grabpflege wäre dann bis 80 Jahre zu übernehmen ...)
- künftig alle Erdbestattungen auf 30 Jahre ausgelegt werden müssen. Im Falle eines „Nachkaufes eines Wahlgrabes“ aufgrund eines erneuten Sterbefalles müsste dies auch auf einen Zeitraum von 30 Jahren erfolgen.

Im Hinblick darauf, dass auf den Friedhöfe in allen drei Ortsteilen ausreichend Flächen für Erdbestattungen vorhanden sind, schlägt die Verwaltung vor, die Ruhezeiten für die Erdgräber nicht zu verlängern. Nach Ablauf der Ruhezeiten und Rückgabe des Grabnutzungsrechtes soll die Fläche als „Grünanlage“ liegenbleiben und nicht sofort wieder belegt werden.

Die Gebühren für Erdbestattungen wurden deshalb mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren kalkuliert.

5. gärtnergepflegtes Urnengrabfeld

Anlage 4

Auf dem Friedhof in Güglingen wird künftig ein gärtnergepflegtes Urnengrabfeld angelegt. In diesem Grabfeld können ca. 70 – 80 Urnen bestattet werden. Neben den Kosten der Überlassung der Grabfläche (Urnenwahlgrab) werden die externen Kosten für die Pflege dieses Areals an die Nutzungsberechtigten weitergegeben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Bestattungsgebührenkalkulation zu.
2. Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung wird entsprechend der Anlage 9 beschlossen.

Den 06.10.2014/wo

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

- Gebührenverzeichnis -

		Ab 01.01.2015
		€
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellung	
1.2.1	Einzelfall	16,00
1.2.2	Dauergenehmigung	75,00
1.3	Zulassung von gewerbsmäßiger Grabpflege	12,50
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	12,50
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	16,00
1.6	Ausstellung einer Feuerbestattungs- / Unbedenklichkeits-bescheinigung	7,50
1.7	Veranlassung der graphischen Gestaltung der Abdeckplatten für Urnenwand und Urnenwiese	10,00
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Überlassung eines Reihengrabes	
2.1.1.	für Personen über 10 Jahren	1.400,00
2.1.2.	für Personen unter 10 Jahren	700,00
2.2	Überlassung eines Urnengrabes	
2.2.1.	Urnenreihengrab	1.050,00
2.2.2.	Urnenwahlgrab	1.600,00
2.2.3.	Urnengrab/Baumwiese (2 Grabstellen)	1.500,00
2.2.4.	Urnengrag/gärtnergepflegt	1.600,00
	Zuschlag Pflege 20 Jahre	900,00
2.2.5.	Urnenwand (2 Grabstellen)	800,00
2.3	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.3.1.	Familiengrab doppelt breit	3.600,00
2.3.2.	Familiengrab einfach breit, doppelt tief	2.500,00
2.3.3.	Erneuter Erwerb für eine Nutzungsperiode	
2.3.3.1	Erdgrab doppelt breit	3.600,00
2.3.3.2	Erdgrab einfach breit, doppelt tief	2.500,00

		Ab 01.01.2015 €
2.3.4.	Erneuter Erwerb für eine abweichende Nutzungsdauer	
2.3.4.1	Erdgrab doppelt breit pro Jahr	180,00
2.3.4.2	Erdgrab einfach breit pro Jahr	125,00
2.3.4.3	Urnenwahlgrab pro Jahr	80,00
2.3.4.4	Urnenwahlgrab/gärtnergepflegt incl. Pflege	125,00
2.3.4.5	Reihengrab Personen unter 10 Jahren	47,50
2.4	Anlegung von Plattenwegen	
2.4.1.	Grabstätte einfach breit	160,00
2.4.2.	Grabstätte doppelt breit	220,00
2.4.3.	Kinder- oder Urnengrabstätte	120,00
3.	Gebühren für Aussegnungs- bzw. Leichenhallen	
3.1	Aussegnungshalle Güglingen und Eibensbach	
3.1.1.	Nutzung für Trauerfeiern	280,00
3.2.	Leichenaufbewahrungsräume	
3.2.1	Aufbewahrung der Leiche bis zu 4 Tagen	160,00
3.2.2.	Jeder weitere Tag oder bei einer Beisetzung außerhalb des Stadtteils Güglingens bzw. Eibensbach je Tag	40,00
3.3.	Inanspruchnahme der Kühlzelle, zusätzlich zu 3.2.1 und 3.2.2. je Tag	25,00
4.	Bestattungsgebühren	
4.1.	Graböffnung- und Schließung und Begleitung der Beerdigung	
4.1.1.	einfachtief	550,00
4.1.2.	doppeltief	640,00
4.1.3.	Personen unter 10 Jahren	330,00
4.1.4.	Urnen in Grabfeldern	195,00
4.1.5.	Urnen in Urnenwand und Urnenwiese	100,00
4.2.	Zuschlag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	
4.2.1.	Erdbestattungen	250,00
4.2.2.	Urnenbestattungen	63,00
4.3.	Erschwerniszulagen Betonarbeiten	36,00

		Ab 01.01.2015 €
5.	Sonstige Leistungen	
5.1.	Leichenträger pro Träger	über Bestatter
5.2.	Beerdigungschor	100,00
5.2.1.	Zuschlag für Samstag, Sonn- und Feiertage	30,00
5.3.	Personal der Stadt Güglingen pro Stunde	36,00
5.4.	Räumung der Grabstätte durch die Stadt	
5.4.1.	Grabstätte einfach breit	180,00
5.4.2.	Grabstätte doppelt breit	230,00
5.4.3.	Kinder- oder Urnengrabstätte	170,00
5.5.	graphische Gestaltung Abdeckplatte Urnenbaumwiese und Urnenwand	Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand

Die neuen Gebühren treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Güglingen, den

Dieterich
Bürgermeister

Den 06.10.2014/wo

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		